

## 2019 neu aufgenommene Tierarten in CITES -

### Was jetzt für Sie als Halter zu tun ist

Eine Kurzleitfaden von DVTH e.V., DGHT e.V. & the Pet Factory

von: Oliver Witte & Martin Höhle

Bei der letzten CITES Konferenz in Genf wurden zahlreiche Arten, die für die Terraristik von Bedeutung sind, in den Anhängen I und II des Washingtoner Artenschutzabkommens (Anhang A bzw. Anhang B der BArtSchV) aufgenommen, bzw. wurden neu eingestuft. Die nationalen Behörden haben diese Beschlüsse nunmehr in geltendes Recht umzusetzen.

Folgende Arten sind hiervon betroffen:

#### Reptilien:

Art / Gattung	bisheriger Schutzstatus:	jetziger Schutzstatus:
<i>Crocodylus acutus</i>	Population Mexiko bislang Anhang I	Anhang II
<i>Ceratophora aspera</i>	Kein Schutz	Anhang II
<i>Ceratophora stoddartii</i>	Kein Schutz	Anhang II
<i>Cophotis ceylanica</i>	Kein Schutz	Anhang I
<i>Cophotis dumbara</i>	Kein Schutz	Anhang I
<i>Lyriocephalus scutatus</i>	Kein Schutz	Anhang II
<i>Goniurosaurus</i> spp. nur Populationen Vietnam und China	kein Schutz	Anhang II
<i>Gekko gecko</i>	Kein Schutz	Anhang II
<i>Gonatodes daudini</i>	Kein Schutz	Anhang I
<i>Paroedura androyensis</i>	Kein Schutz	Anhang II
<i>Ctenosaura</i> spp	Kein Schutz	Anhang II
<i>Pseudocerastes urarachnoides</i>	Kein Schutz	Anhang II
<i>Cuora bourreti</i>	Anhang II	Anhang I
<i>Cuora picturata</i>	Anhang II	Anhang I
<i>Mauremys annamensis</i>	Anhang II	Anhang I
<i>Geochelone elegans</i>	Anhang II	Anhang I
<i>Malacochersus tornieri</i>	Anhang II	Anhang I

#### Amphibien:

<i>Echinotriton chinhaiensis</i>	Kein Schutz	Anhang II
<i>Echinotriton maxiquadratus</i>	Kein Schutz	Anhang II
<i>Paramesotriton</i> spp.	Kein Schutz	Anhang II
<i>Tylotriton</i> spp.	Kein Schutz	Anhang II

#### Spinnentiere:

<i>Poecilotheria</i> spp.	Kein Schutz	Anhang II
---------------------------	-------------	-----------

#### **Generell gilt:**

Der neue Schutzstatus tritt 90 Tage nach Verabschiedung in Kraft. Dies gilt sowohl für die Arten, die in Anhang II aufgenommen wurden, als auch für jene, die in Anhang I aufgenommen wurden. Dies bedeutet für Sie: spätestens **zum 01. Dezember 2019 müssen** Sie die Haltung der Tiere gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV Ihrer Behörde anzeigen.

### **Generelles Vorgehen bei Tieren, die bislang keinen Schutzstatus hatten:**

Für alle Arten (unabhängig ob WA I oder WA II), die bislang nicht durch das WA geschützt waren, gilt:

Melden Sie Ihre Tiere bei der für Sie zuständigen Artenschutzbehörde an.

Zum Nachweis darüber, wann die Tiere von Ihnen erworben wurden, gilt die freie Beweisführung – Sie können also Kaufbelege, Überweisungsbelege, Kaufvertrag oder sonstige Unterlagen nutzen, aus denen hervorgeht, dass Sie die Tiere bereits vor der Unterschutzstellung erworben haben.

Haben Sie keinen der oben genannten Belege, so können Sie auch Zeugen benennen, die bezeugen, dass die Tiere bereits vor der Unterschutzstellung in Ihrem Besitz waren.

Bei Arten, die eine individuelle Färbung haben, kann optional auch ein Foto beigelegt werden.

Da bislang aber noch keine Angaben zu einer Dokumentation / Kennzeichnung verfügbar sind, ist dieses entbehrlich – im Zweifelsfall setzen Sie sich mit Ihrer Artenschutzbehörde in Verbindung.

Mit Aufnahme der neu gelisteten in die BArtSchV gilt auch für diese, dass in der Regel eine Kennzeichnungs- und / oder Dokumentationspflicht besteht. Betroffen hiervon sind vorrangig Arten, die in Anhang I (Anhang A) gelistet sind (siehe auch Anlage 6 der BArtSchV).

Für große Echsen sowie für Schildkröten empfiehlt sich zur Kennzeichnung (soweit dies aufgrund von Größe / Gewicht der Tiere möglich ist) ein Transponder.

**Zur Meldung der Tiere haben wir Ihnen auf unseren Webseiten einen Tierbestandsmeldebogen sowie einen Zeugenbogen beigelegt, den Sie ausgefüllt an Ihre zuständige Artenschutzbehörde senden können.**

### **Vorgehen bei Arten, die bislang keinen Schutzstatus hatten und nunmehr direkt in WA I (Anhang I) gestuft wurden:**

Die Vorgehensweise entspricht wie zuvor beschrieben.

Möchten Sie die Tiere aber weitergeben, so müssen Sie bei Ihrer zuständigen Behörde zudem eine **EG-Bescheinigung 338/97** (ehemals Cites-Bescheinigung) **mit Vermarktungserlaubnis** beantragen.

### **Vorgehen bei Arten, die vormalig in Anhang II (Anhang B) gelistet waren und nunmehr in Anhang I (Anhang B) eingestuft wurden:**

In der Regel sollten Sie die Arten, die bislang in Anhang II gelistet waren, bereits Ihrer Behörde gemeldet haben. In diesem Fall brauchen Sie zunächst erst einmal nichts weiter zu tun.

Lediglich im Fall der Weitergabe müssen Sie für die Tiere eine **EG-Bescheinigung 338/97** (ehemals Cites-Bescheinigung) **mit Vermarktungserlaubnis** beantragen. Bitte beachten Sie, dass es bundesländer-spezifisch notwendig sein kann, fortlaufende Dokumentationen zu führen!

Sobald wir Informationen über die Dokumentation / Kennzeichnung bezüglich der neu gelisteten Arten haben, werden wir Sie auf unseren Webseiten ([www.dv-th.de](http://www.dv-th.de), <https://thepetfactory.de>, [www.dght.de](http://www.dght.de)) informieren.